

Verlautbarung der für das Jahr 2025 gültigen Grundumlagen gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Das Präsidium der WKO Oberösterreich hat gemäß § 123 Abs 3 WKG am 25.11.2024 alle von den in OÖ errichteten Fachgruppen (Innungen, Gremien) für das Jahr 2025 neu gefassten Beschlüsse genehmigt.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgt gemäß § 123 Abs 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände. Diese wurden vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27.11.2024 genehmigt.

Allgemeine Hinweise zu den Grundumlagen - gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze (§ 123 Abs 9 WKG).

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird. Falls dies zutrifft, ist dies beim jeweiligen Beschluss mit dem Hinweis „Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.“ gesondert vermerkt (Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG).

Hinweise zur Berechnung

- **Bemessungsbasis „Mitarbeiter“, „Beschäftigte“ und „Betriebsstätte“:** Sollte kein anderes Datum angegeben sein, ist der Stichtag für die Erhebung der 31.12. des vorangegangenen Jahres.
- **Bemessungsbasis „Brutto-Lohn- und -gehaltssumme“:** Brutto-Lohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegen) des vergangenen Jahres, soweit nichts anderes angegeben ist.
- **Bemessungsbasis „Sozialversicherungsbeitragssumme“:** Sozialversicherungsbeitragssumme des vergangenen Jahres - soweit nichts anderes angegeben ist - an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zu leistende entsprechende Beitragssumme.

Mehr Informationen

Gerne beantworten die Mitarbeiter:innen der Umlagenverrechnung, der zuständigen Fachgruppen und der Bezirksstellen Fragen zu den Grundumlagen.

Umlagenverrechnung
Fadingerstraße 27, 4020 Linz
T 05-90909-2828
E grundumlagen@wkoee.at

F 05-90909-3239
W wko.at/ooe

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
GEWERBE UND HANDWERK			
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: bis € 600.000,-- - Stufe 2: über € 600.000,-- bis € 1.200.000,-- - Stufe 3: über € 1.200.000,-- <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens: € 375,00</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 5 120,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 84,00</p>	 0,363% 0,218% 0,095% € 375,00 € 5 120,00 € 84,00
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 4 310,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 175,00</p>	€ 350,00 100,00% 0,60% € 4 310,00 € 175,00
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 8 000,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	€ 150,00 100,00% 1,28% € 8 000,00 € 75,00
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 3 700,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 30,00</p>	€ 60,00 € 260,00 € 60,00 100,00% 1,30% 0,25% 0,95% € 3 700,00 € 30,00

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 384,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,10%</p> <p>€ 2 500,00</p> <p>€ 192,00</p>
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,10%</p> <p>€ 2 400,00</p> <p>€ 90,00</p>
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>0,23%</p> <p>€ 75,00</p>
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 103,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,09%</p> <p>€ 51,00</p>
115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 236,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,11%</p> <p>€ 100,00</p>
116	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Höchstens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 115,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,90%</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 57,50</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
117	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 195,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,35%</p> <p>€ 3 000,00</p> <p>€ 97,00</p>
118	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Augenoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger) - Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren) - Orthopädieschuhmacher - Zahntechniker - alle sonstigen Berufszweige Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 950,00</p> <p>€ 950,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 270,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 620,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 30 000,00</p> <p>€ 135,00</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 330,00 0,20% € 7 000,00 € 150,00
122	LI Berufsfotografie Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 100,00% € 70,00 € 75,00
123	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 160,00 100,00% 0,095% € 500,00 € 80,00
124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 210,00 0,50% € 105,00
125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter (ausgenommen Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) einen festen Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 560,00 € 275,00 € 200,00
125B	LI Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 € 4,70 € 65,00

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	0,4520% € 150,00 € 75,00

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
INDUSTRIE			
201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,127% € 29,00 € 14,50
202	FV der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,142% € 70,00 € 35,00
203	FV der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,320% € 58,00 € 29,00
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,156% € 29,00 € 14,50
205	FV der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,172% € 80,00 € 40,00
206	FV der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,132% € 29,00 € 14,50
207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,242% € 29,00 € 14,50

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
209	FV der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 12.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen € 2 180,19 - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen € 0,00 - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen € 2 180,19 - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen € 0,00 Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember. Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00% - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,00% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,04% - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,04% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 0,00</p>	<p>€ 2 180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2 180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,40%</p> <p>0,40%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,04%</p> <p>0,04%</p> <p>€ 0,00</p>
210	FV der Holzindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für <ul style="list-style-type: none"> - Sägeindustrie 0,1720% - Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder 0,3010% Pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres ein fester Betrag € 0,25 <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt: € 29,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 14,50</p>	<p>0,1720%</p> <p>0,3010%</p> <p>€ 0,25</p> <p>€ 29,00</p> <p>€ 14,50</p>
211	FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: € 29,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 14,50</p>	<p>0,332%</p> <p>€ 29,00</p> <p>€ 14,50</p>
212	FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsindustrie 0,382% - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 0,222% - Textilindustrie 0,202% - Stickereiwirtschaft 0,092% - Schuh- und Lederwarenindustrie 0,192% - Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen 0,142% Mindestbetrag nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Leder erzeugende Industrie € 70,00 - alle Sonstigen € 200,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 35,00</p>	<p>0,382%</p> <p>0,222%</p> <p>0,202%</p> <p>0,092%</p> <p>0,192%</p> <p>0,142%</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 35,00</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
213	FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,549% € 150,00 € 75,00
215	FV der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,272% € 29,00 € 14,50
216	FV der metalltechnischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,072% 0,332% € 29,00 € 14,50
217	FV der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,054% € 29,00 € 14,50
218	FV der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,097% € 87,00 € 43,50

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
HANDEL			
301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 82,60</p> <p>€ 41,30</p>
302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: Höchstens: Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,043%</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 25,00</p>
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 116,80</p> <p>€ 58,40</p>
305	FG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 107,00</p> <p>€ 53,50</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 111,60</p> <p>€ 55,80</p>
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
310	LG Papier- und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 47,50</p>
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 76,00</p> <p>€ 38,00</p>
312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
313	LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 47,50</p>
314	LG Maschinen- und Technologiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Computer und Computersysteme - Sekundärrohstoffe - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 47,50</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 47,50</p> <p>€ 23,75</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
315	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
316	FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrohandel - Einrichtungshandel - alle Sonstigen (insb. Videotheken) <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 128,50</p> <p>€ 128,50</p> <p>€ 46,90</p> <p>€ 23,45</p>
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
320	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
BANK UND VERSICHERUNG			
401	FV der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers 0,1194% - Casinos Austria AG 0,0000% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0000% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000% - alle Sonstigen 0,1194% Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers 0,0000% - Casinos Austria AG 0,0302% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0000% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000% - alle Sonstigen 0,0000% Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers 0,0000% - Casinos Austria AG 0,0000% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0238% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000% - alle Sonstigen 0,0000% Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers 0,0000% - Casinos Austria AG 0,0000% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0000% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0283% - alle Sonstigen 0,0000% <p>Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 7,00</p> <p>€ 3,50</p>
402	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,14899%</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,00</p>
403	FV der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,1325%</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p>
404	FV der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,130%</p> <p>€ 21,80</p> <p>€ 10,90</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
405	FV der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 29.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,396%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
406	FV der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag: Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung <ul style="list-style-type: none"> Mindestbetrag: Höchstbetrag: - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung <ul style="list-style-type: none"> Mindestbetrag: Höchstbetrag: - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,115%</p> <p>€ 25,00</p> <p>0,460%</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 7 000,00</p> <p>0,380%</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 4 542,05</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>€ 10,00</p>
407	FV der Pensions- und Vorsorgekassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen Das veranlagte Vermögen (VG-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 13 000,00</p> <p>€ 6 500,00</p> <p>€ 11 875,00</p> <p>0,00131%</p> <p>0,00131%</p> <p>0,00051%</p> <p>0,03360%</p> <p>0,03360%</p> <p>0,00413%</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen - Klasse 1 (Bus) <ul style="list-style-type: none"> a) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz € 80,00 b) Pro eingesetztem Fahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineingesezt € 80,00 - Klasse 2 (Luft) <ul style="list-style-type: none"> Pro Luftfahrzeug a) einmotorig, bis 2.000 kg € 0,00 b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 0,00 c) mehrmotorig, bis 5.700 kg € 0,00 d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 0,00 e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 0,00 f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 0,00 g) Drehflügler (Hubschrauber) € 0,00 h) Motorsegler € 0,00 i) je nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 0,00 <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1.1. des jeweiligen Jahres</p> - Klasse 3 (Schiff) <ul style="list-style-type: none"> Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz a) bis 12 Personen Beförderungskapazität € 60,00 b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 80,00 c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 100,00 d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 130,00 e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 200,00 f) über 400 Personen Beförderungskapazität € 260,00 g) Frachtschiff € 100,00 - Klasse 4 (alle Sonstigen) <ul style="list-style-type: none"> Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt € 0,00 <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> 	<p>€ 27,50</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
503	FG Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten: <ul style="list-style-type: none"> - Kabinenbahnen und Kombilifte - Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er) - Sesselbahnen / Lifte (4er) - Sesselbahnen / Lifte (6er) - Sesselbahnen / Lifte (ab 8er) - Schlepplifte bis 300m Länge - Schlepplifte über 300m Länge - Bandbeförderer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart. Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 2 000,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 1 400,00</p> <p>€ 1 700,00</p> <p>€ 2 000,00</p> <p>€ 110,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 0,00</p>
504	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Grundbetrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: Spedition, Transportagentur, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, sonstige Betriebe • variabler Betrag nach Anzahl der Beschäftigten (Kategorien): <p>0 bis 5 Mitarbeiter</p> <p>6 bis 10 Mitarbeiter</p> <p>11 bis 25 Mitarbeiter</p> <p>26 bis 50 Mitarbeiter</p> <p>51 bis 100 Mitarbeiter</p> <p>101 bis 200 Mitarbeiter</p> <p>201 bis 300 Mitarbeiter</p> <p>301 bis 400 Mitarbeiter</p> <p>über 400 Mitarbeiter</p> <p>Bei Zusammentreffen mehrerer Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 41,00</p> <p>€ 82,00</p> <p>€ 198,00</p> <p>€ 462,00</p> <p>€ 1 013,00</p> <p>€ 2 428,00</p> <p>€ 3 642,00</p> <p>€ 4 856,00</p> <p>€ 6 070,00</p> <p>€ 45,00</p>
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz - Gewerbmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers - Fiaker- und Pferdewagenmietgewerbe sowie alle sonstigen Personenbeförderungen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Kategorie.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Kategorien an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen. • Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 29,30</p> <p>€ 41,80</p> <p>€ 29,30</p> <p>€ 36,80</p> <p>€ 3,60</p> <p>€ 14,65</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT			
601	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 119,00</p> <p>€ 59,50</p>
602	FG Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 195,00</p> <p>€ 97,50</p>
603	FG Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe - Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik - sonstige Ambulatorien und Tageskliniken - Altenheime und Pflegeeinrichtungen - Bäder und Saunen - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). Pro zum 31.12. des Vorjahres extramural betriebenen Gerät zu Schnittbildiagnostik ein Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - MRT - CT <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 400,00</p> <p>€ 218,00</p> <p>€ 218,00</p> <p>€ 125,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 218,00</p> <p>0,02%</p> <p>0,075%</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 62,50</p>
604	FG Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 210,00</p> <p>€ 105,00</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
INFORMATION UND CONSULTING			
701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig einer Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 190,00</p> <p>€ 95,00</p>
702	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 25.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bausparvermittler € 194,00 - Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistungen € 194,00 - alle Sonstigen € 280,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 50,00%</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 6 500,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 97,00</p>	<p>€ 194,00</p> <p>€ 194,00</p> <p>€ 280,00</p> <p>50,00%</p> <p>€ 6 500,00</p> <p>€ 97,00</p>
703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 62,50</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 50,00</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 107,00</p>	<p>€ 254,00</p> <p>€ 107,00</p>
706	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 4 000,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 60,00</p>	<p>€ 120,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 4 000,00</p> <p>€ 60,00</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
707	FG Immobilien- und Vermögensstrehänder Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Immobilitreuhänder € 444,00 - Immobilienmakler € 130,00 - Immobilienverwalter € 184,00 - Bauträger € 130,00 - Inkassoinstitute € 130,00 - alle Sonstigen € 130,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte sind die festen Beträge zu addieren.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 65,00</p>	
708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 95,00</p>	<p>€ 190,00</p> <p>€ 95,00</p>
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 20.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: bis € 50.000,- 2,50% - Stufe 2: über € 50.000,- 1,50% <p>Die Ergebnisse der beiden Stufen sind zu addieren.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 6 500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 130,00</p>	
710	FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Oberösterreich am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,30% • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen 0,05% <p>Mindestens jedoch: € 400,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 100,00</p>	